

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecher Janosne Klara Judit Kellner und Laszlonge Eva Katalin Devenyi¹

betreffend das Konto der Jenone Rona

Geschäftsnummern: 206156/ME, 206157/ME

Zugesprochener Betrag: 9'960.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von Janosne Klara Judit Kellner, geb. Rona („Ansprecherin Kellner“) und Laszlonge Eva Katalin Devenyi, geb. Rona („Ansprecherin Devenyi“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldungen betreffend das Konto der Jenone Rona (die „Kontoinhaberin“) bei der Zürcher Niederlassung des [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Die Ansprecherinnen, die Schwestern sind, reichten je eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierten die Kontoinhaberin als ihre angeheiratete Tante, Jenone Julianna (Juliska) Rona, geb. Csapo, die im Jahr 1896 geboren wurde. Im Jahr 1923 habe Jenone Csapo in Debrecen, Ungarn, den Onkel väterlicherseits der Ansprecherinnen, Dr. Jenő Rona, geheiratet, der 1890 in Debrecen geboren worden sei. Gemäss den von den Ansprecherinnen eingereichten Informationen hatten ihr Onkel und ihre Tante keine Kinder. Die Ansprecherinnen führten aus, ihr Onkel, der Dermatologe gewesen sei, habe mit seiner Ehefrau an der Garay utca 6 in Debrecen gewohnt, und das Büro ihres Onkels habe sich an der Piac utca in Debrecen befunden. Die Ansprecherinnen führten aus, ihr Onkel und ihre Tante, die jüdisch gewesen seien, seien im Debrecen-Ghetto gefangengehalten worden und 1944 nach Auschwitz deportiert worden, wo sie umgekommen seien. Schliesslich führten die Ansprecherinnen aus, sie seien die einzigen lebenden Verwandten ihrer Tante. Die Ansprecherinnen reichten Bankauszüge aus der Zeit vor und während des Zweiten Weltkriegs von einer Bank in Debrecen ein,

¹ Obwohl Janosne Kellner angab, sie vertrete ihre Schwester, Laszlonge Devenyi, mit Bezug auf das Konto von Jenone Rona, das CRT lässt diese von Laszlonge Devenyi zu Gunsten von Janosne Kellner ausgefüllte Vollmacht ausser acht, weil Laszlonge Devenyi eine separate Anspruchsanmeldung auf das vorliegende Konto eingereicht hat.

aus denen ersichtlich ist, dass ihr Onkel vier verschiedene Konten besass und sich der Hauptsitz dieser ungarischen Bank in Budapest befand. Die Ansprecherinnen führten aus, sie seien in Budapest, Ungarn, geboren worden und leben dort, und ihr Wohnsitz sei während des Zweiten Weltkriegs bombardiert worden. Folglich seien alle Dokumente, aus denen eine direkte Verwandtschaft mit ihrer Tante und ihrem Onkel ersichtlich wäre, zerstört worden.

Ansprecherin Kellner gab an, sie sei am 20. November 1924 in Budapest geboren worden. Ansprecherin Devenyi gab an, sie sei am 8. November 1929 in Budapest geboren worden. Die Ansprecherinnen gaben in ihren Anspruchsanmeldungen an, sie hätten den Namen ihrer Verwandten nicht auf der am 5. Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Bankkonten, die von den Buchprüfern, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zu identifizieren, gefunden.

Ansprecherin Kellner reichte dem U.S.-Gericht im Jahr 1999 einen Eingangsfragebogen ein und erhob auf das Schweizer Bankkonto von Jenone Julianna Rona und ihrem Ehemann Dr. Jenő Rona aus Ungarn einen Anspruch.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einem Auszug aus einem Zwischenkonto, datiert vom 18. November 1949. Aus diesem Dokument ist ersichtlich, dass die Kontoinhaberin Frau Jenone Rona war, die in Budapest, Ungarn, wohnte. Aus den Bankunterlagen geht auch hervor, dass die Kontoinhaberin ein Sparkonto/Einlageheft mit der Nr. 18071 besass. Aus den Bankunterlagen ist nicht ersichtlich, wann das Konto eröffnet oder geschlossen wurde. Der Inhalt des Kontos wurde vor oder am 18. Juli 1949 einem Zwischenkonto überwiesen, einer Gruppe von offenen und nachrichtenlosen Konten. Der Wert des Kontos betrug am 18. Juli 1949 10.45 Schweizer Franken.

Die ICEP-Buchprüfer konnten dieses Konto nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass es geschlossen wurde. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen, das Konto jedoch seit 1945 während mindestens zehn Jahren nachrichtenlos war. Es liegen in den Bankunterlagen keine Hinweise darüber vor, dass die Kontoinhaberin oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Konto selber erhalten hat.

Erwägungen des CRT

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht wurden, nach Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall erachtet es das CRT als angemessen, die zwei Ansprüche der Ansprecherinnen in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung der Kontoinhaberin

Die Ansprecherinnen haben die Kontoinhaberin plausibel identifiziert. Der Name ihrer Verwandten und ihr Wohnsitzstaat stimmen mit dem veröffentlichten Namen dem Wohnsitzstaat der Kontoinhaberin überein. Das CRT stellt fest, dass die Ansprecherinnen den Namen und den Wohnsitzstaat ihrer Tante identifiziert haben, obwohl der Name der Kontoinhaberin auf der ICEP-Liste falsch aufgeführt war, d.h. „Jenone“ als ihr Nachname und „Rona“ als ihr Vorname aufgelistet war. Da der Name ihrer Tante falsch aufgeführt war, gaben die Ansprecherinnen in ihren Anspruchsanmeldungen an, dass sie den Namen ihrer Tante in der ICEP-Liste nicht gefunden haben. Obwohl die Ansprecherinnen den Wohnort ihrer Tante als Debrecen identifizierten, stellt das CRT fest, dass ihre Tante enge Verwandte (die Ansprecherinnen und ihr Vater) in Budapest hatte, dass Debrecen und Budapest nur ungefähr 100 Kilometer voneinander entfernt sind und dass ihr Onkel bei einer Bank in Debrecen, deren Hauptsitz sich in Budapest befand, mehrere Konten besass.

Das CRT stellt fest, dass Ansprecherin Kellner im Jahr 1999 dem U.S.-Gericht einen Eingangsfragebogen eingereicht und auf das Schweizer Bankkonto von Jenone Julianne Rona und Dr. Jenő Rona aus Ungarn einen Anspruch erhoben hatte, noch vor der Publikation der Liste mit Konten, die von ICEP als Konten, die wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, bestimmt wurden. Dies weist darauf hin, dass Ansprecherin Kellner ihren Anspruch nicht nur darauf basiert, dass eine Person auf der ICEP-Liste, die ein Schweizer Bankkonto besass, den gleichen Namen trägt wie ihre Verwandte, sondern sie ihren Anspruch eher auf einer direkten Verwandtschaft basiert, die ihr schon vor der Publikation der ICEP-Liste bekannt war. Es weist auch darauf hin, dass Ansprecherin Kellner schon vor der Publikation der ICEP-Liste Grund hatte zu glauben, dass ihre Verwandte ein Schweizer Bankkonto besass. Dies erhöht die Glaubwürdigkeit der von Ansprecherin Kellner eingereichten Informationen. Das CRT stellt zudem fest, dass auf dieses Konto keine weiteren Anspruchsanmeldungen eingegangen sind.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherinnen haben plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherinnen gaben an, die Kontoinhaberin sei jüdisch gewesen, im Debrecen-Ghetto gefangengehalten und im Jahr 1944 nach Auschwitz deportiert worden, wo sie umgekommen sei.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ansprecherinnen und der Kontoinhaberin

Die Ansprecherinnen haben plausibel aufgezeigt, dass sie mit der Kontoinhaberin verwandt sind. Sie reichten einen Stammbaum ein, aus dem ersichtlich ist, dass sie ihre Tante ist. Es gibt keine Hinweise, die belegen, dass die Kontoinhaberin noch weitere überlebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

In Anwendung der Annahmen (h), (i) und (j), die unter Artikel 28 der Verfahrensregeln (Anhang A) aufgeführt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder der Kontoinhaberin noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und die

Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherinnen ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens haben die Ansprecherinnen plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um ihre Tante handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Kontoguthaben des vorliegenden Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besitzt die Kontoinhaberin ein Sparkonto/Einlageheft. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Wert dieses Sparkontos/Einlagehefts am 18. Juli 1949 10.45 Schweizer Franken betrug. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Sparkontos weniger als 830.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 830.00 Schweizer Franken festgesetzt. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert, indem dieser Betrag gemäss Artikel 29 mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 9'9600.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrages

Gemäss Artikel 23(1)(g) der Verfahrensregeln ist das CRT befugt, jeglichen Verwandten des Kontoinhabers, ob blutsverwandt oder angeheiratet, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben, einen Auszahlungsentscheid zuzusprechen, in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Fairness und der Gerechtigkeit. Im vorliegenden Fall sind die Ansprecherinnen die einzigen zwei Verwandten der Kontoinhaberin, die auf dieses Konto eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Folglich sind die zwei Ansprecherinnen, die Schwestern sind, an je einer Hälfte des zugesprochenen Betrags berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherinnen werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT übermittelt diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]
APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführt, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;²
- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.³

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. *auch*

Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid. S. 464. Allerdings fuhren die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).